

öffentlich

Produkt	1.01.09.07	Steuern
Produktgruppe	1.01.09	Finanzmanagement und Rechnungswesen
Produktbereich	1.01	Innere Verwaltung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
20 / Be / To	07.01.2016	BV/16/0654

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	21.01.2016

Tagesordnungspunkt/Betreff

Änderung der Hundesteuersatzung
hier: Eingabe gemäß § 24 GO NRW vom 10.09.2015

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt, den Antrag gemäß § 24 GO vom 23.12.2015 auf Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Lohmar vom 04.12.2012 abzulehnen.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja	nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
einstimmig	mit Stimmenmehrheit				laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23.12.2015 wendete sich ein Hundehalter mit einer Eingabe nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) an die Stadt Lohmar. Er bittet um Änderung der Hundesteuersatzung, da er sich durch die derzeitige Fassung diskriminiert fühle.

Der Hundehalter meldete am 10.09.2015 einen neun Wochen alten Hundewelpen beim Amt für Finanzwesen der Stadt Lohmar an. Er beantragte eine Steuerbefreiung, da er aus gesundheitlichen Gründen auf diesen Hund angewiesen ist, damit er sich ohne fremde Hilfe in der Öffentlichkeit und unter anderen Menschen bewegen kann. Verschiedene ärztliche Atteste befürworten die Anschaffung eines Therapiehundes zur Verbesserung des Gesundheitszustandes.

Die Hundesteuer wurde mit Bescheid vom 01.10.2015 gemäß der Hundesteuersatzung der Stadt Lohmar vom 04.12.2012 sodann ermäßigt festgesetzt.

Die Satzung, die der Mustersatzung des NRW-Städte- und Gemeindebundes entspricht, sieht eine Steuerermäßigung für Sanitätshunde vor, wenn diese eine dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.

Ein entsprechendes Prüfungszeugnis kann noch nicht vorgelegt werden, da der Hund die Ausbildung erst begonnen hat. Dennoch wurde bereits die Steuerermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes von 84,00 € auf 42,00 € jährlich gewährt, mit der Bitte, das Prüfungszeugnis nachzureichen.

Eine vollständige Befreiung von der Hundesteuer ist nach der Satzung nur dann vorgesehen, wenn Hunde ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe für Blinde, Taube oder sonst hilfloser Personen dienen und der Gesundheitszustand dazu berechtigt, bestimmte Merkmale im Schwerbehindertenausweis zu führen. Dies ist beim Antragsteller nicht gegeben.

Es wird daher empfohlen den Antrag abzulehnen.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Steuergerechtigkeit für Hundesteuerzahler

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Überprüfung der Satzungsregelungen

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

geringer Personalaufwand

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele(Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

In Vertretung

Hildebrand
Beigeordneter
